

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Dezember 1957

169/A.B.

zu 136/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

.. Eine Anfrage der Abgeordneten H e r k e und Genossen, betreffend das gesetzwidrige Vorgehen der Buchdruckerei Carinthia, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Die zuständige Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde angewiesen, zu prüfen, ob die gegenständliche Verlautbarung in der Betriebszeitung der Buchdruckerei Carinthia einen gesetzlich strafbaren Tatbestand erfüllt. Diese Prüfung ergab, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Antiterrorgesetz im gegenständlichen Falle nicht vorliegt. Das Verfahren wird daher in dieser Richtung gemäss § 20 StPO. eingestellt. Gegen DDDr. Ploner, den Direktor des Verlages und der Buchdruckerei Carinthia, wird jedoch wegen verschiedener Verstöße gegen die Ordnung in Preßsachen (§§ 15 ff. Preßgesetz) vorgegangen werden.

-.-.-.-.-